

Anmerkung der Autoren: Die folgenden Musterschreiben gelten erst für ab dem 1.1.2018 abgeschlossene Verträge

Mehrkostenangebot wegen einer zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendigen

Leistung D 17

An den Auftraggeber

Datum

Bauvertrag vom ...

Ihr Schreiben vom ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom ... hatten Sie mitgeteilt, dass entgegen der Position ... des Leistungsverzeichnisses aufgrund von Brandgefahren keine halogenfreien Kabel in den Sicherheitsleuchten zur Ausführung kommen sollen und stattdessen das Produkt eines anderen Herstellers benannt. Wir unterbreiten Ihnen hiermit gemäß § 650 b Abs. 1 Satz 2 BGB ein Angebot wegen der daraus resultierenden Mehrkosten und bitten um Beauftragung, damit wir die entsprechende Bestellung schnellstmöglich vornehmen und Verzögerungen in Bezug auf die vereinbarten Ausführungsfristen nach Möglichkeit vermeiden können.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Ihr Haus die Leistung gemäß § 650 b Abs. 2 BGB nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens – Ihr Schreiben ist bei uns am ... eingegangen – in Textform anordnen kann, falls bis dahin keine Einigung über die Vergütungsanpassung zustande gekommen sein sollte. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die im Vertrag vereinbarten Termine nicht erfüllbar sind, falls diese Frist ausgeschöpft wird.

Eventuell (Vorschlag zur vorläufigen Regelung der Vergütungsanpassung):

In Bezug auf unser beigefügtes Nachtragsangebot weisen wir darauf hin, dass die im Vertrag vereinbarten Ausführungsfristen nicht eingehalten werden können, falls wir darüber nicht zeitnah eine Einigung erzielen und die in § 650 b Abs. 2 BGB genannte 30-Tage-Frist ausgeschöpft wird. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, uns im Fall der Nichtannahme unseres Nachtragsangebotes zu bestätigen, dass wir nach § 650 c Abs. 3 BGB verfahren, wonach uns ein vorläufiger Anspruch auf Zahlung von 80 % der in unserem Nachtragsangebot geltend gemachten Mehrvergütung zusteht, falls keine anderslautende gerichtliche Entscheidung ergeht. Sollte sich nach Abnahme und Stellung der Schlussrechnung herausstellen, dass damit eine Überzahlung geleistet worden ist, gelten die Regelungen in § 650 c Abs. 3 Sätze 3 und 4 BGB.

Wir bitten um Ihre Stellungnahme zu diesem Vorschlag und stehen für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung.

Eventuell (Notwendigkeit einer Anordnung in Textform):

Sie haben unser Nachtragsangebot innerhalb der 30-Tage-Frist nicht angenommen und stattdessen im Rahmen der gestrigen Baubesprechung mündlich angeordnet, dass die Leistungen ohne vorherige Preiseinigung ausgeführt werden sollen. Wir weisen Sie deshalb darauf hin, dass Anordnungen nach § 650 b Abs. 2 Satz 1 BGB nur wirksam sind, wenn sie in Textform erfolgen. Sobald uns die Anordnung schriftlich vorliegt, werden wir die Leistung ausführen und diese im Anschluss nach der 80 %-Regelung in § 650 c Abs. 3 BGB abrechnen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)